

## Wie müssen Sie vorgehen, um die eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufzulösen?

### Vor Gericht: gemeinsam oder alleine (Art. 29 f. PartG)

Eine eingetragene Partnerschaft kann nur gerichtlich aufgelöst werden. Wollen beide Partner / Partnerinnen die Auflösung der Partnerschaft, so können sie die Auflösung auf gemeinsames Begehren verlangen.

Will nur eine Person die Auflösung der Partnerschaft, so muss eine Klage vor Gericht eingereicht werden. Voraussetzung dazu ist eine mindestens einjährige Dauer des Getrenntlebens.

### Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren

Um die Partnerschaft aufzulösen, reichen die Ehepartner im Kanton Zürich beim Bezirksgericht ihrer Wohnsitzgemeinde das von beiden unterschriebene gemeinsame Begehren auf Auflösung der Partnerschaft und die notwendigen Unterlagen ein. Sind sich die Partner nicht nur über die Auflösung, sondern auch über deren Folgen einig, so können sie ihre schriftliche Einigung (die Konvention) gleich mit dem Auflösungsbegehren einreichen. Das Gericht hört die Partner gemeinsam an und prüft sowohl den Auflösungswillen als auch die Vereinbarung, um sicherzustellen, dass sich die Partner die Auflösung der Partnerschaft und ihre Folgen gut überlegt haben und die Vereinbarung angemessen ist. Hat sich das Gericht davon überzeugt, so spricht es die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aus.

Können sich die Partner nicht über alle Folgen der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einigen, so lassen sie die strittigen Punkte in der Vereinbarung offen und ersuchen das Gericht, darüber zu entscheiden.

### Klage auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Können sich die Partner nicht auf eine Auflösung einigen, so muss Klage vor Gericht eingereicht werden. Für eine Auflösungsklage gegen den Willen eines Partners muss das Paar während eines Jahres getrennt gelebt haben. Das einjährige Getrenntleben ist an keine speziellen Voraussetzungen geknüpft. Es braucht dazu keine gerichtliche Bewilligung. Weil die Frist kürzer ist als beim Scheidungsverfahren, gibt es keine Auflösung der Partnerschaft aus wichtigem Grund wie bei der Scheidung.

Die Auflösungsklage muss im Kanton Zürich beim Bezirksgericht am Wohnsitz einer Partei eingereicht werden. Ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter ist nicht vorgesehen.

Gibt es zum Getrenntleben Differenzen und Fragen, so z. B. bei der Frage, wer in der ehelichen Wohnung bleibt oder wie die Haushalte finanziert werden, so kann das Gericht auf Begehren eines Partners vermitteln und Massnahmen, wie zu leistende Geldbeiträge für den Unterhalt, bestimmen.

Wir von [RECHT und RAT](http://www.rechtundrat.ch) stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.